

**Entgeltordnung
für die
Internate der zentral verwalteten Schulen des Landes Berlin
(Entgeltordnung Internate - EntO Internate)
vom 13.06.2014
SenBildJugWiss II B 3
Tel.: 90227- 5265**

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2014 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, werden zur Ausführung des Schulgesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Unterbringung im

- a) Internat der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, Erich-Weinert-Str. 103-105, 10409 Berlin
- b) Internat der Schulfarm Insel Scharfenberg, Scharfenberg (Insel), 13505 Berlin,
- c) Haus der Athleten des Schul- und Leistungssportzentrums Berlin (Internat und Wohnheim), Fritz-Lesch-Str. 35, 13053 Berlin
- d) Haus der Athleten des Schul- und Leistungssportzentrums Berlin (Internat und Wohnheim), Außenstelle Grünau, Sportpromenade 3, 12527 Berlin

§ 2 Verträge

- (1) Grundlage für die Unterbringung ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen einer der in § 1 genannten Einrichtungen und den Nutzerinnen und Nutzern, bei Minderjährigen zwischen der Einrichtung und den gesetzlichen Vertretern der Nutzerinnen und Nutzer.
- (2) Die jeweilige Internatsordnung und die jeweilige Hausordnung sind Bestandteil des Vertrages und den Vertragspartnern auszuhändigen.
- (3) Schließzeiten werden von der Schulleitung rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Platzvergabe

- (1) Die Unterkünfte werden im Rahmen der vorhandenen Raumkapazitäten vergeben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einem Internat besteht nicht.
- (3) Die Leitung der Schule, welcher die jeweilige Unterkunft zugeordnet ist, entscheidet über die Platzvergabe auf Antrag. Die Platzvergabe im Haus der Athleten erfolgt im Benehmen mit dem Olympiastützpunkt Berlin. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Entgelte

(1) Die Unterbringung in den in § 1 genannten Internaten sowie im Wohnheim des Hauses der Athleten ist entgeltpflichtig.

(2) Die Entgeltspflicht besteht, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit, für den gesamten im Vertrag vereinbarten Zeitraum einschließlich der Ferienzeiten.

(3) Für die Unterbringung in den Internaten in § 1 Buchstabe a bis d beträgt das Entgelt:

Einrichtung	monatlich pro Schülerin oder Schüler	
	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
Internat der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik	--	260,00 €
Internat der Schulfarm Insel Scharfenberg	--	290,00 €
Haus der Athleten des Schul- und Leistungssportzentrum Berlin - Standort Sportforum - Standort Außenstelle Grünau	215,00 €	195,00 €

Das Entgelt am Standort Außenstelle Grünau kann um maximal 20 % gemindert werden bis vergleichbare räumliche und sächliche Voraussetzungen wie am Standort Sportforum vorhanden sind.

Die Übergangsregelung nach § 10 für das Internat der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik ist zu beachten.

(4) Für die Unterbringung im Wohnheim des Hauses der Athleten beträgt das Entgelt:

Einrichtung	monatlich pro Bewohnerin und Bewohner	
	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
Haus der Athleten des Schul- und Leistungssportzentrum Berlin - Standort Sportforum - Standort Außenstelle Grünau	130,00 €	

(5) Das Entgelt während der Teilnahme an zentralen Lehrgängen für Kaderathletinnen und Kaderathleten in dem dem Haus der Athleten angegliederten Unterkunftsbereich (Herberge) richtet sich nach Vorschriften der Sportanlagennutzungs-Vorschriften – SPAN – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Das Entgelt ist am 1. eines Monats im Voraus fällig.

(2) Bei verspäteter Zahlung ist die Schule berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr (§288 Abs.1 BGB) zu erheben. Der Ersatz des sonstigen Verzugschadens kann verlangt werden.

§ 6 Entgeltermäßigung

(1) Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 wird auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung für die Unterbringung im Internat gewährt.

(2) Von der Zahlung des Internatsentgelts sind befreit:

a) Bezieherinnen oder Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

b) Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

c) Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

d) Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

e) Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3484) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Eine Entgeltermäßigung um 50 % wird gewährt, wenn das Familieneinkommen (Summe aller Nettoeinkünfte) das Eineinhalbfache der jeweils geltenden Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII – Sozialhilfe – zuzüglich der Unterkunftskosten (Kaltmiete) nicht übersteigt.

(4) Es wird eine Entgeltermäßigung für Geschwisterkinder nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze 2 bis 4 gewährt, wenn mindestens zwei Geschwisterkinder im Internat wohnen. Bei mehreren Kindern (Geschwisterkinder), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind, welches im Internat wohnt, für Familien mit zwei Kindern auf 80 %, für Familien mit drei Kindern auf 60 % und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 % des in § 4 Absatz 3 genannten Internatsentgelts. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltungspflicht erfüllt und dieses Kind im Internat wohnt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(5) Eine Entgeltermäßigung wird erst ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Eine rückwirkende Ermäßigung wird nicht gewährt.

§ 7 Nachweise

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Entgeltermäßigung nach § 6 Absatz 2, 3 oder 4 sind durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen und daran zu überprüfen. Die Nachweise müssen der Schulleitung oder der von ihr bestimmten Person in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden.
- (2) Die vorgelegten Originalnachweise sind aus datenschutzrechtlichen Gründen umgehend an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückzugeben. Die Nachweise dürfen weder in der Einrichtung verbleiben noch dürfen davon Kopien gefertigt werden. Es darf lediglich vermerkt werden, dass eine Berechtigung besteht.
- (3) Der Nachweis der Anspruchsvoraussetzung für eine Entgeltermäßigung nach § 6 ist zu jedem Schuljahr erneut zu führen.
- (4) Sofern eine Ermäßigung nicht mehr gewährt werden darf, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Voraussetzungen nicht nachgewiesen wurden, sind die Angaben zur Person unverzüglich zu löschen bzw. unkenntlich zu machen.

§ 8 Entgelterhöhungen

- (1) Entgelterhöhungen für die Internate sind nur zum Schuljahresbeginn möglich. Sie sind schriftlich drei Monate im Voraus spätestens zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres bekannt zu geben.

Hiervon ausgenommen ist die in § 10 festgeschriebene Anpassung.

- (2) Die Entscheidung über eine Entgelterhöhung trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 9 Verpflegung

- (1) Schließen die Einrichtungen mit externen Essenanbietern Rahmenverträge über die Verpflegung der untergebrachten Personen ab, sind bei der Vergabe die rechtlichen Vorgaben (z.B. LHO, Vergaberichtlinien usw.) zu beachten.
- (2) Die Einrichtungen können die Nutzung der Unterkünfte davon abhängig machen, dass für die Dauer der Unterbringung auf der Basis der Rahmenverträge nach Absatz 1 Einzelverträge der Schülerinnen und Schüler oder der gesetzlichen Vertreter mit den externen Essenanbietern über die Verköstigung abgeschlossen werden müssen.
- (3) Die Kostenbeiträge der Schülerinnen und Schüler oder der gesetzlichen Vertreter für die Verpflegung sind direkt an die externen Essenanbieter zu leisten. Es gelten die Zahlungsbedingungen der externen Essenanbieter.

§ 10 Übergangsregelung für das Internat der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik

Das Entgelt für die Unterbringung im Internat der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik wird ausgehend von dem in § 4 Absatz 3 genannten Entgelt in einer **Zwei-Jahres-Staffel** jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres wie folgt angepasst:

pro Schülerin und Schüler	Entgelt monatlich
- im Jahr 2014	230,00 €
- im Jahr 2016	240,00 €
- im Jahr 2018	250,00 €
- ab dem Jahr 2020	260,00 €

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2014 in Kraft. Sie treten am 30. Juni 2019 außer Kraft. Frühere Regelungen zur Höhe der Entgelte werden hierdurch ersetzt.